

Brandschutzordnung

Teil A-C

BBZ Essen

aufgestellt nach DIN 14096

Inhalt

1.	Grundsätze	3
2.	Brandschutzordnung - Teil A.....	4
3.	Brandschutzordnung - gemäß DIN 14096 - Teil B	5
4.	Brand- und Rauchausbreitung	6
5.	Flucht- und Rettungswege	6
6.	Melde- und Löscheinrichtungen	7
7.	Verhalten im Brandfall.....	7
8.	Brand melden	8
9.	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	8
10.	In Sicherheit bringen/Sammelplatz.....	8
11.	Löschversuche unternehmen	9
12.	Besondere Verhaltensregeln	11
13.	Schlussbemerkungen.....	11
14.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - Teil C	12
14.1	Alarmplan	134
14.2	Nach der Alarmauslösung.....	15
14.3	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	155
14.4	Nachsorge	15
14.5	Schlussbemerkungen.....	15
Anlage 1	16
Anlage 2	17
Anlage 3	18
Anlage 4	19

Brandschutzordnung

1. Grundsätze

Brandschutzordnungen enthalten auf das Unternehmen zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

In der DIN 14 096 „Brandschutzordnung“ wird eine Aufteilung in 3 Teile vorgenommen (Teil A, Teil B und Teil C).

Der **Teil A** der Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten und Besucherinnen und Besucher, die sich in dem betreffenden Unternehmensbereich aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Brandschutzordnung ist an markanten Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Der **Teil B** der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an die eigenen Beschäftigten des Unternehmens. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren. Eine Ausfertigung dieses Teils der Brandschutzordnung wird den Beschäftigten gegen Unterschrift ausgehändigt. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt verstanden wurde.

Jährliche Unterweisungen über die Inhalte der Brandschutzordnung werden nachweislich durchgeführt.

Der **Teil C** der Brandschutzordnung richtet sich an Beschäftigte mit besonderen Brandschutzaufgaben. Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse. Der Teil C ist spezifisch auf den Betrieb zugeschnitten.

2. Brandschutzordnung - Teil A

Brände verhüten

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf: 0 - **112**

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen



Türen + Fenster schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Sammelplatz aufsuchen

**Hirschlandplatz, gegenüberliegend
Eingang des Gebäudes im III. Hagen**

Löscheinprob-
ternehmen



Auf Anweisungen achten

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Feuerlöscher benutzen

3. Brandschutzordnung - gemäß DIN 14096 - Teil B

Brandverhütung

Alle Beschäftigten des MD Nordrhein sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Das Rauchverbot gilt für das gesamte Gebäude. Es ist ausdrücklich nur an den ausgewiesenen Stellen auf dem Außengelände erlaubt und ist unbedingt einzuhalten.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe

dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In den Gebäuden dürfen sie nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offene Flammen (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

Brennbare Abfälle

nicht ansammeln, sondern abholen lassen. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind zu schließen.

Brennbare Flüssigkeiten

niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung von schadhaften Elektrogeräten ist verboten. Es dürfen nur geprüfte, mit gültiger Prüfplakette versehene Elektrogeräte benutzt werden. Alle elektrischen Geräte mit Mängeln sind sofort außer Betrieb zu nehmen und beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Arbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung - Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheins (**siehe Anlage 2**) durch die Betriebsleitung vorgenommen werden. Hierbei sind die im Erlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

4. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutztüren, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauchschutztüren

sind doppelflügelige Drahtglastüren auf den Fluren, die im Normalfall offen gehalten sind. Bei Auslösung des zuständigen Rauchmelders schließt automatisch die betroffene Rauchschutztür. Eine Handauslösung mit einem frei zugänglichen Taster am Flur ist möglich. Bei Handauslösung schließt nur diese eine Tür und es erfolgt keine Meldung an die Leitwarte wie bei der Auslösung durch einen Rauchmelder. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

finden sich z. B. in zahlreichen Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im roten Abdeckrahmen geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.

Anhäufungen brennbarer Stoffe, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden.

5. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind unbedingt freizuhalten.

Die im Brandschutzkonzept festgelegten notwendigen Fluchtwege, Treppen und Verkehrswände in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Alle Beschäftigen sind über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Sie haben mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswände sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

(Sie werden auf Veranlassung der Polizei auf Kosten des Halters abgeschleppt.)

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Die Beschäftigten des MD Nordrhein sind über die an ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschnern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmerungsmitteln ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschnern über die Bedarfsmeldung sofort zu melden.

7. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmerierung der Feuerwehr unter der Notrufnummer **0-112**.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

8. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

- Wer meldet?**
- Was ist passiert?**
- Wie viele sind betroffen?**
- Wo ist etwas passiert?**
- Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der betriebliche Feueralarm erfolgt durch Sirene und durch Zuruf.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

Vorstand: Herr Hustadt - Telefon: (0211) 1382 – 420

Bereichsleitung Finanzen/Interner Service: Herr Dr. Mlakar - Telefon: (0211) 1382 - 127

10. In Sicherheit bringen/Sammelplatz

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Aufzüge dürfen nicht als Fluchtweg benutzt werden.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Nach Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Der festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen.

Der Sammelplatz befindet sich hier:

→ Hirschlandplatz, gegenüberliegend Eingang des Gebäudes im III. Hagen

Auf die Anwesenheit aller Beschäftigten und Besucherinnen und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen und Fenster zu schließen, um weitere Verrauchung zu vermeiden. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

11. Löschversuche unternehmen

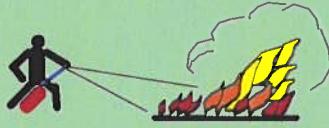
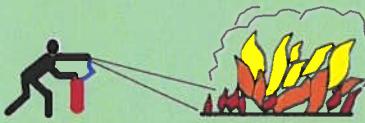
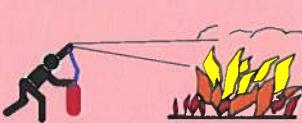
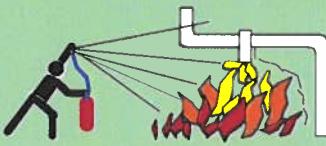
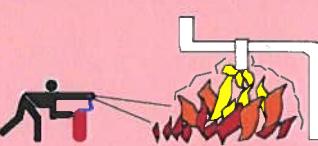
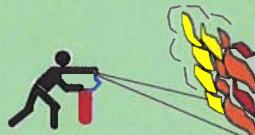
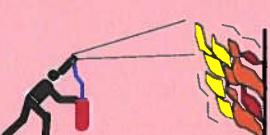
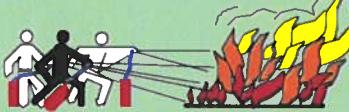
Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschens eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löscheräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutztüren, Fenster und Türen sind zu schließen.

12. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.

Bergen Sie Sachwerte nur nach Anweisung, anderenfalls ist das Gebäude unverzüglich zu räumen.

13. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die für den MD Nordrhein in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucherinnen und Besucher. Der Vorstand und dessen Vertreter sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Beschäftigten verantwortlich.

Düsseldorf, den 18.08.2022



Vorstand

14. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - Teil C

Brandverhütung:

Regelungen der Verantwortung für die Maßnahmen

Maßnahmen	Verantwortlich
Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche des Hauses sowie der Außenanlagen. Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarm-, Kommunikations-, Flucht- und Rettungseinrichtungen.	Vorstand des Medizinischen Dienstes Nordrhein Bereichsleitung Finanzen/Interner Service Tel.: 0211/13 82 - 127
- Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume - Einhaltung der Brandschitzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf - Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) - Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöscher - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall.	Bereichsleitung Finanzen/Interner Service Tel.: 0211/13 82 - 127
Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der - Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen	Bereichsleitung Finanzen/Interner Service Tel.: 0211/13 82 - 127
Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern	Bereichsleitung Finanzen/Interner Service Tel.: 0211/13 82 - 127



<ul style="list-style-type: none">- Anfertigung und Fortschreibung der Brandschutzordnung- Unterstützung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Information und Unterweisung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern- Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Löschübungen	<p>Bereich Arbeitssicherheit</p> <p>Ansprechpartnerin: Beauftragte für Arbeitssicherheit</p> <p>Tel.: 0211/13 82 - 426</p>
--	---

14.1 Alarmplan

Im Brandfall alarmieren

Feuerwehr	Direkt: 0 – 112
Polizei	Direkt: 0 - 110
Rettungsdienst	Direkt: 0 - 112
Hausalarm auslösen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alarmieren	
Bestimmte Personen informieren Brandschutzhelfende informieren (s. Aus- hang)	Vorstand Tel.: 0211/13 82 - 420 Bereichsleitung Finanzen/Interner Service Tel.: 0211/13 82 - 127 Fachbereich „Interner Service“ Tel.: 0211/13 82 - 426

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

14.2 Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige **BETRIEBSUNTERBRECHUNG** wird durch den Vorstand bzw. durch seine Vertreter angeordnet.
- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen,
- das Personal der Verwaltung unterstützt die Bereichsleitung bei der Evakuierung,
- Ortskundige müssen Behinderte oder verletzte Personen betreuen.

14.3 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen.

Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher sowie Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

14.4 Nachsorge

Das Wiederbetreten der Räume wird erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Vorstand bzw. durch seine Vertreter bekannt gegeben.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

14.5 Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die beim MD Nordrhein tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Düsseldorf, den 18.08.2022



Vorstand

Anlage 1:

Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten (wie z. B. Löten, Glühen oder Auftauen), auch Trennschleifarbeiten, dürfen in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Feuerarbeiten) der Werksleitung oder eines durch sie Beauftragten durchgeführt werden. Muster Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Aufheiz- und Trennschleifarbeiten **siehe Anlage 2.**

Alle Firmen, die mit feuergefährlichen Arbeiten beauftragt sind, müssen vor Arbeitsbeginn durch den jeweiligen Auftraggeber mit Hilfe des "Merkblattes zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen" (**Anlage 3 + Anlage 4**) unterwiesen werden.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgeesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (etwa 10 m Umkreis) sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug beachten.

Brennbare Stoffe, wie fest eingebaute Teile, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Als Brandwache muss außer dem Durchführenden der Heißarbeiten und seinen Helfern mindestens eine mit der Brandbekämpfung vertraute Person zur Verfügung stehen. Es müssen geeignete Löschgeräte, wie z. B. Feuerlöscher und Löschdecken im Tätigkeitsbereich vorhanden sein.

Im Erlaubnisschein für Feuerarbeiten (**Anlage 2**) sind folgende Schutzmaßnahmen besonders zu beachten:

- Benennung einer Aufsichtsperson und falls erforderlich Bereitstellung der Brandwache.
- Die erforderlichen Schutzvorkehrungen benennen, z. B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile, Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen.
- Angaben der bereit zustellenden Löschgeräte und Löschmittel.
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit.

Der Tätigkeitsbereich und seine Umgebung - dazu gehören Nebenräume sowie Räume über und unter dem Tätigkeitsbereich - sind während der Arbeit und nach Beendigung der Arbeit (über mehrere Stunden wiederholt) sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch zu prüfen. Die Überwachung darf erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall immer die Feuerwehr alarmieren.

Kann vor Ausführung der Arbeiten die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren anzuwenden.

Anlage 2

Schweißerlaubnis nach § 30 BG-Vorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D1)			
1	Arbeitsort / -stelle		
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren		
		Name:	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/>	
3a	Beseitigen der Brandgefahr	Name: Ausgeführt: (Unterschrift)	
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit Wasser Pulver CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr, falls erforderlich	
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name:	
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name:	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/>	
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	(Unterschrift)	
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std. Name:	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.	
6	Auftrag gebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung.	
		Datum	Unterschrift
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3 und / oder 4 durchgeführt sind.	
		Datum	Unterschrift
			Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2
			Unterschrift

Anlage 3

Merkblatt zum brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen

- 1 Fremdfirmen sind verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung ihres Auftrages die Unfallverhütungsvorschriften, alle anderen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln die Brandschutzordnung und Betriebsordnung für Fremdfirmen des MD Nordrhein zu beachten.
- 2 Alle Arbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten des Objekts und auch unbeteiligter Dritter nicht gegeben ist oder auftreten kann.
Bei Arbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Förder- und Elektroanlagen) hat die Fremdfirma die Reparaturen gefahrlos für Menschen und Sachwerte vorzunehmen.
- 3 Den Sicherheitsanweisungen des Vertreters des MD Nordrhein ist nachzukommen. Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fremdfirma zu benutzen.
- 4 Benötigte Werkzeuge und Hebezeuge, Maschinen, Leitern, Gerüste und Hilfsmittel etc. müssen sich in sicherem Zustand befinden und bestimmungsgemäß eingesetzt bzw. verwendet werden.
- 5 Der Einsatz von Chemikalien und Reinigungsmitteln ist mit dem Vertreter des MD Nordrhein abzustimmen.
Notwendige Absicherungen der Arbeitsbereiche obliegen den Arbeitnehmern der Fremdfirma.
- 6 Verkehrswege, Rettungswege, Schaltschränke und Notausgänge sind freizuhalten. Die Arbeitnehmer der Fremdfirmen sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Verpackungen und verwendete Materialien sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 7 Abschaltungen der Energieversorgung (Strom, Wasser) sind nur nach Genehmigung durch den Vertreter des MD Nordrhein gestattet.
- 8 Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen) sind vor der Ausführung der Vertretung des MD Nordrhein anzugeben und müssen genehmigt werden. Das Ausstellen schriftlicher Schweißerlaubnisse ist im „Merkblatt zu feuergefährlichen Arbeiten“ geregelt. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Brandwachen, sind Pflichten der Fremdfirmen.
- 9 Bereiche im Objekt sind durch automatische Brandmeldeanlagen geschützt. Vor der Aufnahme von Wärme und Staub entwickelnden Arbeiten ist mit der Vertretung des MD Nordrhein zu prüfen, ob es durch diese Arbeiten zu einer Fehlauslösung der Brandmelde- und Löschanlagen kommen kann.
- 10 Müssen Brandmelde- oder Löschanlagen in Teilbereichen außer Betrieb genommen werden, sind erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Beaufsichtigung des Bereichs, Bereitstellung zusätzlicher Löschgeräte).
- 11 Verletzungen und Zwischenfälle sind dem Vertreter des MD Nordrhein zu melden. Dies gilt auch bei Sachbeschädigungen.
- 12 Erkannte Unfallgefahren sind unverzüglich zu beseitigen oder unmittelbar der Vertretung des MD Nordrhein zu melden.

Anlage 4: Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen

Schulungs- und Unterweisungsnachweis

Unterweisender: (Name, ggf. externes Unternehmen)	Ort:	<input type="checkbox"/> Erstunterweisung
	Datum:	<input type="checkbox"/> Wiederholende Unterweisung
	Zeitdauer:	<input type="checkbox"/> Unterweisung aus besonderem Anlass

Inhalt der Unterweisung

Brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen

- 1 Fremdfirmen sind verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung ihres Auftrages die Unfallverhütungsvorschriften, alle anderen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln die Brandschutzordnung und Betriebsordnung für Fremdfirmen des MD Nordrhein zu beachten.
- 2 Alle Arbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten des Objekts und auch unbeteiligter Dritter nicht gegeben ist oder auftreten kann. Bei Arbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Druckgefäßanlagen, Förder- und Elektroanlagen) hat die Fremdfirma die Reparaturen gefahrlos für Menschen und Sachwerte vorzunehmen.
- 3 Den Sicherheitsanweisungen der Werksleitung und Haustechnikers ist nachzukommen. Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fremdfirma zu benutzen.
- 4 Benötigte Werkzeuge und Hebezeuge, Maschinen, Leitern, Gerüste und Hilfsmittel etc. müssen sich in sicherem Zustand befinden und bestimmungsgemäß eingesetzt bzw. verwendet werden.
- 5 Der Einsatz von Chemikalien und Reinigungsmitteln ist mit der Werksleitung/Haustechnik abzustimmen. Notwendige Absicherungen der Arbeitsbereiche obliegen den Arbeitnehmern der Fremdfirma.
- 6 Verkehrswege, Rettungswege, Schaltschränke und Notausgänge sind freizuhalten. Die Arbeitnehmer der Fremdfirmen sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Verpackungen und verwendete Materialien sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 7 Abschaltungen der Energieversorgung (Strom, Wasser) sind nur nach Genehmigung durch die Werksleitung/Haustechnik gestattet.
- 8 Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen) sind vor der Ausführung der Werksleitung/Haustechnik anzulegen und müssen genehmigt werden. Das Ausstellen schriftlicher Schweißerlaubnis ist im „Merkblatt zu feuergefährlichen Arbeiten“ geregelt (Anlage 1). Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, z. B. Brandwachen, sind Pflichten der Fremdfirmen.
- 9 Bereiche im Objekt sind durch automatische Brandmeldeanlagen geschützt. Vor der Aufnahme von Wärme- und Staub entwickelnden Arbeiten ist mit der Werksleitung/Haustechnik zu prüfen, ob es durch diese Arbeiten zu einer Fehlauslösung der Brandmelde- und Löschanlagen kommen kann.
- 10 Müssen Brandmelde- oder Löschanlagen in Teilbereichen außer Betrieb genommen werden, sind erforderlichenfalls geeignete Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Beaufsichtigung des Bereichs, Bereitstellung zusätzlicher Löschgeräte).
- 11 Verletzungen und Zwischenfälle sind der Werksleitung zu melden. Dies gilt auch bei Sachbeschädigungen.
- 12 Erkannte Unfallgefahren sind unverzüglich zu beseitigen oder unmittelbar der Werksleitung/Haustechnik zu melden.

Unterweisungsteilnehmerin / Unterweisungsteilnehmer		
Name, Vorname	Bereich/Abteilung/Fremdfirma	Unterschrift

Ausgehändigte Unterlagen	Eingesetzte Materialien / Unterlagen	Unterschrift (Unterweisender)
BSO Anlage 1: Feuergefährliche Arbeiten BSO Anlage 2: Schweißerlaubnis bei Erfordernis BSO Anlage 3: Merkblatt brandschutzgerechten Verhalten von Fremdfirmen		